



**Kurtaxenreglement
der
Einwohnergemeinde
Adelboden**

vom 01.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	3
2.	Organisation	3
3.	Steuersubjekt und Steuerobjekt	3
4.	Ansätze	4
5.	Ausnahmen	5
6.	Bezug der Kurtaxen	5
7.	Kontrolle	6
8.	Ablieferung	6
9.	Gästekarte	7
10.	Verfügungen und Veranlagungen	7
11.	Strafbestimmungen	8
12.	Inkrafttreten	8

Sämtliche Personen und Ämterbezeichnungen im vorliegenden Kurtaxenreglement sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Die Einwohnergemeinde Adelboden erlässt gestützt auf Art. 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 sowie des Organisationsreglement Art. 7 Bst. a der Einwohnergemeinde Adelboden vom 1. Januar 2024 das folgende Reglement.

1. Grundsatz

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung des Informationsdienstes, der touristischen Einrichtungen, des touristischen Angebots und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

2. Organisation

Organisation

Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden vollzieht dieses Reglement, bezieht die Kurtaxe und leitet diese, abzüglich Administrationskosten, zur Verwendung an die Tourismusorganisation weiter. Diese Aufgabe kann auch an die Tourismusorganisation übertragen werden.

² Gäste müssen durch die Beherbergenden über das elektronische Meldesystem der Tourismusorganisation angemeldet werden.

³ Die Tourismusorganisation steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Kurtaxengelder ab.

3. Steuersubjekt und Steuerobjekt

Steuersubjekt

Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Adelboden übernachten. Der Zweck des Aufenthaltes (Ferien oder Arbeit) ist von keiner Bedeutung.

² Grundeigentum in der Gemeinde Adelboden befreit nicht von der Kurtaxe.

Steuerobjekt

Art. 4 Steuerobjekt ist die Übernachtung des Gastes, wie sie in Artikel 3 Absatz 1 umschrieben ist.

4. Ansätze

Einzelkurtaxe

- Art. 5**¹ Die Kurtaxe beträgt pro Nacht:
- | | |
|--|-------------------|
| a. In Hotels und Pensionen jeglicher Art | CHF 3.00 bis 5.00 |
| b. In Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Gästezimmern, Bed & Breakfast inkl. Airbnb | CHF 3.00 bis 5.00 |
| c. In Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Massenlagern, Jugendherbergen, Camping- und Zeltplätzen, Alp- und Weidhütten und Erlebnisübernachtungen | CHF 3.00 bis 5.00 |
| d. Kinder in Ferienheimen, Gruppenunterkünften und Massenlagern | CHF 1.50 bis 2.50 |

² Sie reduziert sich für Kinder (Kategorie a - c) von 6 bis und mit 15 Jahren um die Hälfte.

Pauschalkurtaxe

- Art. 6**¹ Die Jahrespauschale je Objekt beträgt:
- | | |
|--|-----------------------------|
| a. für Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Privatzimmer
(Grundlage: 47 Logiernächte/Bett; Betten = Zimmer + 1) | |
| - 1 Zimmerwohnung | CHF 240.00 bis CHF 400.00 |
| - 2 Zimmerwohnung | CHF 360.00 bis CHF 600.00 |
| - 3 Zimmerwohnung | CHF 480.00 bis CHF 800.00 |
| - 4 Zimmerwohnung | CHF 600.00 bis CHF 1'000.00 |
| - 5 Zimmerwohnung und mehr | CHF 720.00 bis CHF 1'200.00 |
| b. für Dauerstandplätze für Wohnwagen und Mobilheime und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort (ohne ARA-Anschluss) wie z.B. Alp- oder Weidhütten je Standplatz oder je Unterkunft
(Grundlage: Berechnung analog 1 Zimmerwohnung)
je Jahr | CHF 240.00 bis CHF 400.00 |
| c. Wird das Objekt gegen Entgelt Drittpersonen zur Verfügung gestellt, ist die Einzelkurtaxe zusätzlich geschuldet. | |

² Bei den Jahrespauschalen gemäss Ziffer a. und b. ist ein genereller Kinderrabatt von 15% eingerechnet.

³ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in einer Verordnung fest.

⁴ Eine Erhöhung der Ansätze muss durch die Teuerungsentwicklung oder ausgewiesene Mehrleistungen begründet sein.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit der Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab.

5. Ausnahmen

Ausnahmen

Art. 7¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a. Personen (Besucher), die im gleichen Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Adelboden unentgeltlich übernachten,
- b. Kinder unter 6 Jahren,
- c. Bei der Einwohnergemeinde Adelboden registrierte Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d. Bewohner in Alters- und Pflegeheimen,
- e. Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- f. Asylbewerber sowie zugewiesene schutzbedürftige Personen.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören und auf vorgängigem Gesuch weitere Ausnahmen bewilligen.

6. Bezug der Kurtaxen

Bezug Beherbergende **Art. 8**¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Die Beherbergenden sind Schuldner der Kurtaxe. Beherbergende haben Vermietungen an pflichtige Gäste gemäss Art. 3 unaufgefordert der Tourismusorganisation zu melden und sind verpflichtet, die Kurtaxen einzukassieren und korrekt abzurechnen.

³ Als Beherbergende (Vermieter) gilt:

- a. wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- b. wer einem Gast im Auftrag eines Eigentümers oder einer anderen berechtigten Person im Sinne dieses Reglements Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

⁴ Das Reglement ist unter www.3715.ch einsehbar.

Bezug Kurtaxenpauschalen

Art. 9¹ Den Eigentümern (gemäss Art. 6) wird die Kurtaxe als Jahrespauschale (01.01. bis 31.12.) verrechnet. In der Regel im 1. Quartal des laufenden Jahres.

² Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten, auch kostenlose Nutzungen von Dritten. Für Übernachtungen gegen Entgelt (auch Unkostenbeiträge) ist zusätzlich die Einzelkurtaxe gemäss Art. 5 abzurechnen

³ Für Pauschalkurtaxenzahler führt die Fremdnutzung zu einer reduzierten Eigennutzung. Dafür dürfen im Folgejahr die einbezahlten Einzelkurtaxen aus der Vermietung bis max. zur Hälfte der Pauschalkurtaxe des jeweiligen Objekts des Vorjahres zurückgefordert werden.

⁴ Übernachten Pauschalkurtaxenzahler in einem anderen Objekt (gemäss Art. 5) ist die Einzelkurtaxe zusätzlich separat zu entrichten.

⁵ Steht ein Objekt nur für eine Saison (2-6 Monate) zu Verfügung, wird mindestens eine Halbjahrespauschale verrechnet.

⁶ Unterjährige Abrechnungen sind nur bei einem Eigentümerwechsel vorgesehen.

⁷ Die Eigentümer-müssen Mutationen der Kurtaxenabrechnungsart bis spätestens Ende Januar des betreffenden Jahres an die Einwohnergemeinde Adelboden melden.

7. Kontrolle

Kontrolle

Art. 10 ¹ Die Beherbergenden gemäss Artikel 8 + 9 führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle.

² Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung in Eigentum nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Einwohnergemeinde Adelboden.

³ Die Einwohnergemeinde Adelboden kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

⁴ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung und der Polizeigesetzgebung.

8. Ablieferung

Ablieferung

Art. 11 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Adelboden oder bei Inkassoübertragung an die Tourismusorganisation zu bezahlen.

- a. Bei Einzelabrechnung von Hotels und Pensionen jeglicher Art, bei Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Massenlagern, Jugendherbergen, Camping- und Zeltplätzen sowie Erlebnisübernachtungen: monatlich gemäss Erfassung im elektronischen Meldewesen und Rechnungsstellung.
- b. Bei Einzelabrechnung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Gästezimmern, Bed & Breakfast, Airbnb, Alp- und Weidhütten und dergleichen: quartalsweise gemäss Erfassung im elektronischen Meldewesen und Rechnungsstellung.
- c. Bei Pauschalabrechnung innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten

Verzugszinssatzes geschuldet (nach Gebührenreglement Einwohnergemeinde Adelboden).

³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeinde, oder bei Übertragung die Tourismusorganisation, das rechtliche Inkasso ein und verrechnet zusätzlich zu den Kosten des Betriebungsamtes eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Adelboden.

9. Gästekarte

Bezug

Art. 12 ¹ Dem Gast ist nach ordentlicher Meldung im elektronischen Meldewesen durch den Beherbergenden eine Gästekarte auszustellen.

² Pauschalkurtaxenzahlende erhalten ein Login, die Gästekarte muss selber generiert werden. Es dürfen nur Gästekarten an Personen ausgestellt werden, die im jeweiligen Objekt tatsächlich auch dort übernachten.

³ In Ausnahmefällen wird am Schalter im Tourist Center gegen Gebühr eine Gästekarte ausgestellt.

⁴ Kurtaxenbefreite Personen gemäss Art. 7, Abs. 1 Ziffer, a. - g. haben keinen Anspruch auf eine Gästekarte. Die Einwohnergemeinde Adelboden kann auf vorgängiges Gesuch und nach anhören Ausnahmen bewilligen.

10. Verfügungen und Veranlagungen

Verfügungen / Veranlagungen

Art. 13 ¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden überträgt das Verfügungsrecht für das Inkasso der Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a - d) dieses Reglements an die Tourismusorganisation.

² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Einwohnergemeinde Adelboden resp. die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen mittels Verfügung fest.

³ Einsprachen gegen Verfügungen von der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat in erster Instanz. Verfügungen des Gemeinderates behandelt das Regierungsstatthalteramt in erster Instanz.

Steuerrecht

Art. 14 Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.

11. Strafbestimmungen

Widerhandlungen **Art. 15** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von CHF 100.00 bis 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

³ Nicht oder zu wenig abgerechnete Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen und verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit (gemäss Gebührenreglement Einwohnergemeinde Adelboden).

12. Inkrafttreten

Inkrafttreten **Art. 16** ¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt per 1. Mai 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechende, frühere Vorschriften aufgehoben, insbesondere: Kurtaxenreglement vom 1. Januar 2017

Genehmigung

Das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Adelboden wurde am 28. November 2025 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Sig. Roger Galli
Gemeindepräsident

sig. Mara Mazarella
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 28. Oktober 2025 bis 28. November 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 44 vom 28. Oktober 2025 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 15. Januar 2025

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN

Sig. Mara Mazarella
Gemeindeschreiberin